

Eigenthums-Ordnungen

für das

Fürstenthum Minden

und die

Grafschaft Ravensberg

vom 8. November 1669 und 26. November 1741,

nebst dem

Entwurfe

einer revidirten und verbesserten Eigenthums-Ordnung

v. J. 1791.

Im Auftrage des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-
und Justiz-Ministers Herrn von Kamphs Excellenz

herausgegeben

von

F. von Vincke,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath
zu Lübbecke.

H. Haarland,
Königl. Archiv-Secretair
zu Minden.

Minden, 1841.

Gedruckt und in Commission bei J. G. C. Brunß.

V o r w o r t.

GLEICHWIE die landesherrliche Eigenthums-Ordnung für die Grafschaft Ravensberg vom 8. November 1669 und das von den Mindenschen Ständen in dem dritten Decennium des 18. Jahrhunderts der Krieges- und Domainen-Kammer eingereichte neue Project einer Eigenthums-Ordnung für das Fürstenthum Minden*) die Grundlagen der unterm 26. November 1741 für beide genannten Provinzen emanirten neuen Eigenthums-Ordnung abgegeben, eben so gründet sich wiederum der Entwurf einer neuen, revidirten und verbesserten Eigenthums-Ordnung für Minden-Ravensberg v. J. 1791, auf jenes Gesetz und auf die, nach seiner Einführung durch Rescripte erfolgte nähere Bestimmungen einzelner Sätze, auf rechtskräftige Sentenzen, Gewohnheiten und die benachbarte Dänabrückische Eigenthums-Ordnung vom 25. April 1722.

Der zuletzt gedachte Entwurf hat zwar niemals Gesetzeskraft erlangt, allein sein Werth liegt in der Umfassung aller in Eigenthumsfachen ergangenen Verordnungen, aller bekannten hiesigen und benachbarten Dänabrückischen Eigenthums-Rechte

*) Unter dem Titel: „Unvorgreifliche und unmaßgebliche Anmerkungen bei der von Sr. Königlichen Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten König und Herrn auf der Herren Landstände des Fürstenthums Minden unterthänigstes Ansuchen zu verfaßten Allergnädigst resolvirten Eigenthums-Ordnung; aus denen alten Stifts-Recessen, Landtags-Abschieden, Resolutionen, Urtheilen und andern Urkunden zusammengetragen.“ enthaltend in Vol. I. fol. 80—143 der bezüglichen Kammer-Archiv-Akten.

Es darf dieses neue Project mit dem, in denselben Akten fol. 213—243 enthaltenen Concept einer Mindenschen Eigenthums-Ordnung, welches die Landstände zu Ende des 17. Jahrhunderts der Regierung überreicht hatten, nicht verwechselt werden.

und Gewohnheiten, so daß noch jetzt häufig in *judicando*, selbst vom königlichen Geheimen Ober-Tribunal, darauf Bezug genommen wird, wenn die Vorschriften der Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741 dunkel und zweifelhaft erscheinen. (cf. Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung B. 54. S. 106.)

Herr Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Marc in Paderborn würdigte jenen Entwurf bei Gelegenheit, wo derselbe seine Ansicht über dessen Veröffentlichung durch den Druck, dem königlichen Oberlandesgerichte mittheilte, in Folgendem:

„Die revidirte Eigenthums-Ordnung bleibt für alle Zeiten ein wichtiges historisches Document, aber auch für den Richter und Sachwalter wird sie im praktischen Leben so lange ihr Ansehen behalten, als es in Minden und Ravensberg noch Colonate giebt, worauf ein Heimfall haftet, weil solche Rusticalbesitzungen nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden, welche vor Einführung der fremden Gesetze galten, und diese Grundsätze auch bei der Auseinanderlegung der Erben unter sich — also bei dem Unerberrichte, bei dem Brautschage, bei den Wahljahren, bei der Leibzucht und bei der Ausübung des Heimfallsrechts — zur Anwendung gebracht werden sollen.“

Um ein vollständiges Ganze zu liefern, sind der gegenwärtigen Herausgabe des Entwurfs der revidirten Eigenthums-Ordnung, die Eigenthums-Ordnungen v. J. 1669 und 1741 vorangesendet.

Was im Einzelnen

- 1) das Ravensbergische Eigenthums-Recht betrifft, so findet man seine Veranlassung und Tendenz in der Einleitung entwickelt. Wie wohl die Stände aus der Ravensbergischen Ritterschaft im Jahre 1666 mittelst Immediat-Vorstellung das Bedürfnis eines solchen Gesetzes angeregt hatten: so möchten dieselben, wie man aus ihrem, an den Landesherrn gerichteten Memorial vom 10. Januar 1669*) folgern darf, zu der Berathung desselben nicht hinzugezogen sein.

Es gewinnt vielmehr nach jenem archivalischen Fragmente alle Wahrscheinlichkeit, daß die Ravensbergische Eigenthums-Ordnung, der die hergebrachten Observanzen

*) Im Archive der vormaligen Ravensbergischen Landstände.

in der Grafschaft und die für einzelne Fälle ergangenen landesherrlichen Verordnungen und Entscheidungen hauptsächlich zum Grunde liegen, von dem vom Landesherrn damit beauftragten Drosten und Beamten zum Sparenberg und dem Haupt- und Gogericht zu Bielefeld, einseitig verfaßt und, nach vorgängiger Prüfung in Berlin, Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zur Genehmigung und Vollziehung eingereicht worden ist.

2) Die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung hingegen kam hauptsächlich durch Einfluß und rege Thätigkeit der Mindenschen Stände vom Dom-Capitul, Prälaten und Ritterschaft zu Stande; ihr Entwurf war anfangs für das Fürstenthum Minden allein bestimmt. Dem Beispiele der Ravensbergischen Ritterschaft folgend, fühlten sich die Mindenschen Stände schon im Jahre 1697 berufen, den Landesherrn unmittelbar um Einführung einer gewissen Eigenthums-Ordnung im Fürstenthum Minden zu bitten; ihre Motive waren: daß die Eigenthums-Observanzien und Rechte im Mindenschen in große Confusion oder gar in Abgang gebracht werden wollen, welches daher rühre, daß man im Fürstenthum keine völlig beschriebene Norm und Ordnung habe, und die Acten öfters an auswärtige, des Eigenthums-Rechtens nicht gründlich erfahrene Facultäten verschickt würden.

Aus dieser Veranlassung empfing die Mindensche Regierung nachstehendes Hof-Rescript:

„Friedrich der Dritte, Churfürst ic. Was an Uns Thumb-Capitul, Prälaten und Ritterschaft des Fürstenthums Minden unterthänigst gelangen lassen und fürgestellt, damit Wir, gleichwie in der Grafschaft Ravensberg geschehen, also auch im Fürstenthume Minden, eine gewisse Eigenthums-Ordnung einführen wollten, das zeigt der Beschluß mit mehreren. Wann Wir nun dazu gnädigst geneigt sein, Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, dafern ihr sonst nichts erhebliches darwider einzuwenden habt, eine solche Eigenthums-Ordnung mit Zuziehung und Beobachtung der Stände *monitorum* abzufassen und zu Unserer gnädigsten Ratification und fernern Verordnung einzufenden, indessen auch die dortige Eigenthums-Sachen nicht an unerfahrene auswärtige Facultäten, sondern an Westphälische, des Eigenthums-Rechts und Gewohnheiten verständige *juris Doctores* et

„practicos, auf der Partheyen geziemendes Ansuchen, zu verschicken. Seynd ic. geben Eöln an der Spree den 27. April 1697.“ (gez.) Friderich.

Die Stände waren hiernach zu der Hoffnung berechtigt, für Minden ebenfalls recht bald eine Eigenthums-Ordnung zu erhalten. Um die Sache nach ihren Kräften zu fördern, ertrahierten sie ihre Monita zu diesem Geleß aus den alten Stifts-Recessen, Verträgen, Landtags-Abschieden ic., brachten dieselben in gewisse Rubriken, formirten somit einen vorläufigen Entwurf*) und übergaben denselben zur Prüfung der Regierung.

Das Werk wurde aber, ungeachtet dieser ständischen Vorarbeiten, dennoch seinem Ziele nicht näher geführt, gerieth vielmehr in Stocken und am Ende in Vergessenheit.

Indeß gab zur Reassumption der Sache ein königlicher Befehl vom 21. Mai 1723 Anlaß, wornach die, für die combinirten Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen inmittelst errichtete Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden einige Exemplare ihrer Eigenthums-Ordnung einsenden und gleichzeitig berichten sollte, ob es nöthig sei, dieselbe nach den Umständen der vorgeschrittenen Zeit zu revidiren.

Es konnte in Ansehung der einzusendenden Eigenthums-Ordnung, nur von der Ravensbergischen die Rede sein, indem für Minden, außer einigen, die Pflichten und Rechte der Eigenbehörigen und Gutsherren betreffenden und in decidendo hauptsächlich attendirten Constitutionen und Landes-Recessen, noch kein besonders Geleß wegen des Leibeigenthums existirte.

In Betracht, daß jenes Ravensbergische Eigenthumsrecht im Mindenschen, wenn per legem vel consuetudinem aut observantiam contrariam ein anderes expressé nicht eingeführt, zwar als ein jus consuetudinarium in iudicando pro norma gehalten wurde, aber seiner Mängel und Unvollkommenheiten wegen, nicht zur gleich durchgehenden Observanz gekommen war, nahm die Kammer Veranlassung, in ihrem Berichte, in welchem sie die Ravensbergische Eigenthums-Ordnung als ein juristisches Buch bezeichnet, worin die

*) Unter dem Titel: „Unvorgreiflich unmaßgebiges Concept einer von uralterher im Stift, nunmehr Fürstenthumb Minden hergebrachten Eigenthums-Ordnung; aus den alten Stifts-Recessen ic. zusammengetragen.“

Dies Concept benutzten die Stände zu ihrem nachherigen neuen Project, das der Eigenthums-Ordnung v. J. 1741 zum Grunde liegt.

opiniones communes et consuetudines locorum verzeichnet ständen, dem Landesherrn die bringende Nothwendigkeit der Abfassung und Emanirung einer ganz neuen Eigenthums-Ordnung nebst Dienst- und Zehnt-Reglement vorzustellen.

Es erfolgten hierauf nachstehende Hof-Rescripte an die Mindensche Kammer und Regierung:

a. „Friderich Wilhelm König ic. Unsern ic. Wir haben die unterm legt zurückgelegten 19. Juni eingesandte 6 Exemplaria von der Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung erhalten und approbiren Euren, wegen projectirung einer neuen vollständigen Eigenthums-Ordnung benebst einem Dienst- und Zehnt-Reglement gethanen Vorschlag hiemit allergnädigst, dahero Wir Euch hierdurch in Gnaden anbefehlen, Euch mit der dortigen Regierung, an welche wir dato, nach mehreren Inhalt des abschriftlichen Beschlusses die Nothdurft rescribiren, dieserhalb zusammen zu thun, zu solchem Ende einige membra Eures Collegii zu deputiren, und hiernächst so thanes project zu Unserer allergnädigsten approbation und Confirmation einzuschicken. Daran geschieht Unser Wille, Und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin 2. Juli 1723.

(gez.) Friderich Wilhelm.

b. „Friderich Wilhelm König ic. Unsern ic. Wir haben, weil es die Nothwendigkeit erfordert, und eine, dem publico sehr diensfahme Sache ist, allergnädigst resolviret, daß eine ganz neue Eigenthums-Ordnung benebst einem Dienst- und Zehnt-Reglement verfertiget, zu dem Ende auch eine besondere Commission von etwa 8 Persohnen, welche in iudiciis und Cammer-Sachen verlitet, ober sonsten gute Wissenschaft von des Landes-Verfassungen haben, angeordnet, und durch dieselbe nicht allein die bisherige Ordnungen und in usu gewesenene Sätze revidiret, erforschet und wie weit selbige nach der Situation jetziger Zeiten applicable, und dem gemeinen Wesen ersprießlich, folglich entweder in genere oder in specie zu renoviren sind, examiniret, sondern auch von den übrigen Membtern, imgleichen von den sämtlichen Ständen und von denen im Lande befindlichen besten Juris consultis,

*) nämlich: Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

„so lange Jahr entweder advocando gebietet oder im
 „Richter-Amtdt geseffen, davon observationes und pro-
 „nita, wie auch ihr unvorgreifliches Gutachten eingeholt
 „und solchemnecht durch dieselbe sothane Eigenthums-
 „Ordnung und Dienst- wie auch Zehend-Reglement pro-
 „jectiret werden soll.

„Befehlen Euch demnächst hiermit in Gnaden, Euch dies-
 „falls mit Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Kam-
 „mer zusammen zu thun, einige Eures Mittels dazu zu
 „benennen und zu deputiren, alles zusammen obgedach-
 „termaassen zu befolgen und sodann das Project zu
 „Unserer allergnädigsten Confirmation einzusenden.“

Seynd ic. Geben Berlin den 2. Juli 1723.

(gez.) Friderich Wilhelm.

In Folge dieser Allerhöchsten Befehle, ernannten beide
 Landes-Collegien aus ihrer Mitte so fort Deputirte, die sich
 gemeinschaftlich der Ausarbeitung eines Entwurfs zur Mindens-
 schen Eigenthums-Ordnung unterziehen sollten. Es wurden
 außerdem noch von der Kammer die einzelnen Amts- und Fis-
 kalischen Bediente aufgefordert, sowohl ihre Erinnerungen gegen
 das Ravensbergische Eigenthums-Recht, als ihre Gutachten, hin-
 sichtlich der Abfassung eines gleichen Gesetzes für Minden, ein-
 zusenden.

Das Maasß der dem Gegenstande zugewendeten Thätigkeit
 genügte aber nicht, um den Zweck zu erreichen. Dies bewog
 die Mindenschen Stände, selbst Hand an's Werk zu legen, ihr
 zu Ende des 17. Jahrhunderts der Regierung übergebenes s. g.
 unvorgreiflich unmaßgebiges Concept einer Eigenthums-Ordnung,
 da dasselbe nicht alles völlig in sich begriff, was die Observan-
 tien im Mindenschen mit sich brachten, in ein neues Project
 umzuarbeiten, und dieses der Kammer zur Prüfung einzusenden.

Sowohl die hierin enthaltenen Vorschläge, als das inzwi-
 schen ergangene Hof-Rescript vom 18. September 1831, wor-
 nach Minden und Ravensberg einerlei Eigenthums-Ordnung
 haben sollen, gaben der Sache eine neue Wendung.

Die Ravensbergischen Stände, denen man das neue
 Project der Mindenschen Stände, zur Prüfung und Abgabe
 ihrer Ansichten und Erinnerungen mitgetheilt hatte, remonstrir-
 ten zwar anfänglich gegen die Absicht des Hofes und entwickelten,
 während sie um fernere Beibehaltung ihrer Eigenthums-Ord-
 nung baten, die Motive:

„wie in dem Mindenschen neuen Projecte die Rechte der
 „Gutsherrn extendiret, der Eigenbehörigen Condition aber

„deteriorirt seyen, daß sie dergleichen Vortheile eines Theils
 „so wenig verlangten, als andern Theils die Ravens-
 „bergischen Eigenbehörigen zu den Prägravationen nicht
 „schweigen, sondern große Bewegungen dagegen machen
 „würden, und daß es im Uebrigen besser sein dürfte,
 „wenn jede Provinz bei ihren besondern Landrechten und
 „Herkommen gelassen werde;“

Als aber die Commissarien der Regierung und Kammer
 mit den ständischen Deputirten beider Provinzen in der des-
 falls eröffneten Conferenz am 5. Mai 1732, den Gegenstand
 näher discutirten, einigten sich die Ravensbergischen Stände mit
 den Mindenschen, und traten jene dem von diesen übergebenen
 neuen Projecte, welches die Versammlung zum Fundament
 ihrer Verhandlungen bestimmte, bei.

Obgleich die königlichen Commissarien, durch ihre Einlaß-
 sung auf die ständischen Vorarbeiten, den Ständen gegenüber
 in die schwierige Situation geriethen, gegen harte und schroffe
 guthsherrliche Ansichten im Einzelnen kämpfen zu müssen: so
 änderten sie dennoch Vieles und setzten Manches nach langen
 Discussionen mit den Ständen glücklich durch.

Die Kammer legte die geschlossenen Präliminar-Verhand-
 lungen dem königlichen General-Directorium zu Berlin vor,
 welches, nachdem dieselben materiell in juridischer und staats-
 wirtschaftlicher Beziehung geprüft worden waren, den hiernach
 berechtigten ständischen Entwurf in Form eines Edicts abfassen
 ließ, und unterm 26. November 1741 die Allerhöchste Königl.
 Sanction desselben erwirkte.

Kaum war dies neue Gesetz publicirt und in's Leben ge-
 treten, als die Juristen in demselben hie und da Lücken und
 Mängel fanden, auch die Ansicht sich befestigte, daß die alte
 Ravensbergische Eigenthums-Ordnung v. J. 1669 keinesweges
 als abgeschafft zu betrachten, sondern daß sie in eventum als
 Gesetz anzuwenden sei; *) nicht weniger finden wir von der Re-
 gierung in nachstehendem Rescripte vom 30. Januar 1748 **)
 bestätigt, daß auch die besonderen Observanzen neben dem Gesetz
 zu beachten und zu erhalten seien:

„Auf des Amts Ravensberg, wegen Beertheilung des
 „Leibzüchters auf denen Eigenbehörigen Stetten gethane
 „allerunterthänigste Anfrage, ergethet hiermit zur Resolu-

*) cf. Wiganbs Prov. Recht von Minden 2c. II. 197, 198.

**) Nach einer Abschrift in den Archivacten der ehemaligen Ravens-
 bergischen Landstände Nr. 75 a.

tion, daß die *Consuetudines particulares* in der neuen Eigenthums-Ordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt seien, da nun aber laut Berichts in dem Amte Ravensberg hergebracht, daß der Colonus, wann der Leibzüchter verstirbt, statt des Gutsherrn, die Hälfte der Mobilien-Verlassenschaft zu sich nimmt, so muß es auch dabei bleiben um so mehr, weil derselbe nach dem Aemtlchen Supposito den Sterbfall für den Defunctum verbinden und bezahlen muß, und kann solchergestalt aus dem Cap. XII. §. 7 der neuen Eigenthums-Ordnung in Zusammenhaltung des Cap. II. §. 3 der alten Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung kein Dubium und waren um so minder hergenommen werden, als in dieser nur die Recadenz derer Immobilien festgesetzt, in jener aber ganz deutlich versehen, daß dem Eigenthums-Herrn die Erbtheilung vor des verstorbenen Leibzüchters Vermögen verbleibe. Da nun in casu substracto der Colonus durch den für den Defunctum bezahlten Sterbfall in des Eigenthums-Herrn Recht tritt; diesem aber *Dimidia mobilium pro mortuario* competirt, so folgt *ex natura corre-spectivorum* von selbst, daß auch der Colonus casu supposito existente für Recadenz fordern könne.

Minden, am 30. Jannar 1748.

In den vielfachen Modificationen, Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen, welche jenes Eigenthums-Gesetz im Laufe der Jahre erlitten und erhalten, liegt die nächste Veranlassung, daß

3), nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. April 1780 die Sammlung und Revision der Provinzial-Gesetze verordnet war, in Gemäßheit der Bestimmung des königlichen Groß-Sanzlers und wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministers Freiherrn von Carmer-Excellenz vom 15. März 1783, mit dem Eigenthums-Rechte der Anfang gemacht, und den Ständen beider Provinzen nachgelassen wurde, das Project zu einer neuen und verbesserten Eigenthums-Ordnung zu entwerfen und solches der Regierung und Kammer zur Prüfung einzureichen.

Die Stände kamen aber in dieser Art den Erwartungen nicht nach, sie beschränkten sich vielmehr auf diejenigen Punkte und Zusätze, wodurch die bisherige Eigenthums-Ordnung ergänzt werden möchte. Die Regierung nahm diese Zusätze in der Art, als sie entworfen, an und communicirte dieselben vorab sämtlichen Minden-Ravensbergischen Aemtern zur Erstattung ihrer

Gutachten. Nach dem Eingang dieser gutachtlichen Berichte wurde von den, Seitens der beiden Landes-Collegien dazu erwählten Regierungs-Rath v. Hellen und Krieges- und Domainen-Rath v. Hüllesheim aus den Zusätzen der Stände und den darüber eingezogenen Berichten der Aemter ein completer Entwurf zur neuen und verbesserten Eigenthums-Ordnung herausgezogen, dieser wurde von beiden Landes-Collegien anerkannt, von den Deputirten derselben, in Gegenwart der ständischen Deputirten, genau durchgegangen, demnächst durch den Regierungs-Präsidenten v. Arnim in den s. g. Entwurf einer neuen, revidirten und verbesserten Eigenthums-Ordnung für Minden-Ravensberg übertragen und geordnet, und als solcher nebst den Verhandlungen darüber, sowohl zwischen beiden Landes-Collegien, als zwischen denselben und den Ständen, von der Regierung mit Bericht vom 16. December 1791 dem königlichen Justiz-Departement eingereicht.

Die Kammer war verschiedentlich der Meinung gewesen, daß die Eigenbehörigen über jenen Gesetz-Entwurf entweder durch die Beamte, oder durch einen *ex officio* ihnen zu bestimmenden gemeinschaftlichen Anwalt müßten gehört werden, indem es möglich, daß auch für sie Rescripte, rechtskräftige Urtheile, Gewohnheiten und Rechte vorhanden, welche aus menschlichen Versehen übergangen sein könnten.

Das gesammte Etats-Ministerium hatte indessen auf die von den Ständen erhobene Beschwerde diese Meinung nicht gebilligt und vielmehr unterm 15. März 1790 nachstehenden Befehl an die Mindensche Regierung und Kammer erlassen:

„Friderich Wilhelm König u. Unsern u. Ihr empfanget hierbei eine Abschrift der von den dortigen Landständen über die neue Eigenthums-Ordnung eingereichten Vorstellung vom 7. mensl. praet. und ist, da die Zuziehung von Deputatis der Eigenbehörigen, bei Entwerfung von Provinzial-Gesetzen, der Verfassung nicht gemäß ist und auf mancherlei Inconvenienzen führen würde, von dieser Idee gänglich zu abstrahiren, vielmehr bleibt es nur Eure gemeinschaftliche Obliegenheit, bei diesen Verhandlungen auf die Rechte der Eigenbehörigen, und die Verhütung alles dessen, was zum unbefugten Bedruck derselben, oder zur ungebührlichen Erschwerung ihrer gesegmässigen Verbindlichkeiten etwa einschleichen wollte, aber um deswillen, weil die Eigenbehörigen selbst bei der Sache nicht zugezogen werden können, mit desto größerer Sorgfalt und Genauigkeit acht zu haben.“

Wir wollen daher in der Hoffnung, daß ihr dieser Euer Verbindlichkeit nachgekommen sein werdet, die Ein- sendung des Entwurfs und sämmtlicher dazu gehörenden Verhandlungen, nunmehr so förderlich erwarten.

Seynd ic. Sign. Berlin 15. Mart. 1790.

Die Preussische Regierung hatte längst schon erkannt, daß die bisherigen Rechte und Gewohnheiten gegen die Eigenbehörigen, besonders des Adels, schon nach der Natur, noch mehr aber in ihrer Ausübung, manche zur Unzufriedenheit reichende Härte mit sich führten.

Deshalb nahm die Kammer Veranlassung, ihrerseits ein Duplicat des neu revidirten Entwurfs der Eigenthums-Ordnung nebst Anlagen, über deren Inhalt dieselbe vorläufig ihr Sentiment durch Marginal-Bemerkungen beigefügt, unterm 21. Dezember 1791 dem Königlichen General-Directorium des Krieges- und Domainen-Directorium, während der Krieges-Domainen- und Steuer-Rath Hofbauer für sich als Privatmann den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung beurtheilte und denselben mit seinen Inhalts- vorstehend mitgetheilten Hof-Rescript vom 15. März 1790, die Respicirung der Rechte und Interessen der Eigenbehörigen bezweckenden ausführlichen Monitis unterm 19. Januar 1792 dem vorgedachten Königlichen General-Directorium überreichte.

Nachdem sämmtliche Arbeiten, nämlich die der Regierung, der Kammer und des ic. Hofbauers zu Anfang des Jahres 1792 der Gesetz-Commission zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt waren, wurde gleich darauf von den Eigenbehörigen der Privat-Gutsherren, welche davon Nachricht erhalten hatten und besorgten, daß die neue Eigenthums-Ordnung durch den Einfluß der Stände zu ihrem Nachtheile ausfallen würde, wiederholentlich auf das dringendste gebeten, nicht nur den Entwurf vorläufig ihnen zur Anzeige, ihrer Erinnerungen dagegen mitzutheilen, sondern auch ihre ungewissen Eigenthumsgefälle an Sterbfall,*) Weinkauf**) und Frei-

kauf,*) gleich wie solches den Königlichen Domainen-Eigenbehörigen im Minden-Ravensbergischen, hinsichtlich des Sterbfalls und Weinkaufs, im Jahre 1722/23 zum Besten der Industrie dieser nützlichen Classe producirender Unterthanen, und im zuträglichen Interesse des Staats bewilligt worden, in eine jährliche bestimmte Abgabe zu verwandeln, wenn zuvor durch eine Commission die Grundsätze dieser Verwandlung ausgemittelt sein würden.

Diese Petition gab Veranlassung, daß die Regierung und Kammer aufgefordert wurden, die Fixations-Unterhandlungen zu reasumiren, welche bereits im Jahre 1751 vom Mindenschen Dom-Capitul wegen seiner Eigenbehörigen in Anregung gebracht, damals aber abgebrochen, jedoch nachher durch Kammer-Commissarien in den Jahren 1772 und 1778 nur mit dem Erfolg, daß die Fixirung bei einigen Probstei Leverschen Eigenbehörigen durch den Staats-Minister Freiherrn v. d. Horst, als Leverschen Probst, im Jahre 1780 zu Stande kam, erneuert und endlich im Jahre 1784 auf den Wunsch der Mindenschen Stände, zwar von neuem verordnet, allein seitdem ruhen geblieben waren, — anscheinend hauptsächlich aus dem Grunde, daß die Stände in der Folge es für rathsamer gehalten haben, statt der obgedachten Fixation die zu der Zeit im Werke begriffene Revision der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung v. J. 1741 und die nähere Bestimmung der Vorschriften derselben wegen der ungewissen Gefälle bei dieser Revision, für hinlänglich anzunehmen.

Während die Stände ihre, der Regierung gegebene vorneinende Erklärung, in Absicht der Einlassung auf die Fixation, nachher dahin abänderten:

„daß sie bei genauerer Prüfung im Ganzen der Meinung geworden seien, wie eine gerechte und billige Fixation der ungewissen Eigenthums-Gefälle allerdings für Gutsherren und Unterthanen zu wünschen, daß selbige aber kein von ihnen abhängiges Geschäft sei, weil es auf das Interesse der einzelnen Gutsherren, worüber sie nichts beschließen könnten, ankomme,“

hatte der Consulat der Eigenbehörigen, Justiz-Amtmann Schrader zu Bünde, dem mit Genehmigung des Königlichen General-Directoriums eine Abschrift des Entwurfs der neuen Eigen-

*) befand in der Hälfte des beweglichen Vermögens jedes Stättebesizers oder Leibzüchters. Es kam wohl der Fall vor, daß ein Gutsherr bei der Sterbfallziehung seinen Eigenbehörigen mit der äußersten, jedoch gesetzmäßigen Strenge behandelte, und sogar die auf der Stätte befindlichen Hunde und Katzen taxiren ließ und mit ihm theilte.

**) auch Erbgewinn oder Auffahrt genannt, welcher sowohl von der in die Stätte oder das s. g. Colonat heirathenden fremder Person, als auch von demjenigen entrichtet werden muß, welcher die Stätte durch Kauf oder aliunde acquirirt.

*) oder die Entrichtung für den Freibrief, wodurch die auf der eigenbehörigen Stätte gebornen Personen aus dem Eigenthum des Gutsherrn von selbigem entlassen wurden.

thums-Ordnung mitgetheilt worden war, dem Königl. Justiz-Departement unterm 16. December 1792 in einer Abhandlung seine Bemerkungen über das Project der Leibeigenthums-Ordnung und Fixation der ungewissen Eigenthums-Gefälle, so wie unterm 31. dess. M. und J. einen „vollständige Erörterung des modi Fixationis“ überschriebenen Aufsatz überreicht und darin auszuführen gesucht, daß das Principium Fixationis allgemein auf alle Stätten und auf jede einzelne leicht anwendbar sein müsse und ein solches nur das im Jahre 1723 bei Fixirung der ungewissen Gefälle von den Königl. Eigenbehörigen angewendetes Principium sei!

Jene Abhandlung ward der Gesez-Commission zum Gebrauch bei der Revision des Entwurfs der neuen Eigenthums-Ordnung communicirt; der Aufsatz wegen des modi Fixationis aber, den Vorarbeiten zu dem Entwurf eines Regulativs wegen Fixirung der ungewissen Gefälle der Privatgutherrlichen Eigenbehörigen zum Grunde gelegt.

Der eben gedachte Entwurf wurde, nach vorgängigen Berathungen mit den Ständen, durch die von beiden Landes-Collegien dazu ernannte Commission abgefaßt, mittelst ausführlichen gutachtlichen Berichts vom 12. März 1798 der Regierung vorgelegt und von dieser unterm 29. Januar 1799 dem Justiz-Departement eingereicht; die weitere Mittheilung desselben an die Gesez-Commission, wegen Erstattung ihres Gutachtens, blieb aber bis zu Ende des Jahrs 1803 ausgefetzt, theils weil eine gänzliche Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Eigenbehörigen im Minden-Ravensbergischen, so wie in Tecklenburg und Lingen projectirt wurde, zu welchem Ende, um den in der Fideicommiss- und Lehns-Verfassung liegenden, der Freimachung der Eigenbehörigen entgegenstehenden Hindernissen abzuhelfen, unterm 14. März 1802, nach eingeholtem Gutachten der Gesez-Commission, die bekannte Königl. Declaration wegen des bei Freilassungen der zu einem Lehn- oder Fideicommiss-Gut im Fürstenthum Minden und den Graffschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtenden Verfahrens, erfolgte und theils weil in Erwartung einer baldigen Vollendung des Entwurfs zum Mindenschen Provinzial-Rechte, für rathsam gehalten ward, bis zu selbiger das Regulativ wegen Fixirung der ungewissen Gefälle auszufegen.

In Ansehung der vorgedachten Aufhebung der Eigenbehörigkeit oder s. g. Modification der Bauergüter waren des höchst-

seeligen Königl. Majestät, Friedrich Wilhelm II., noch im letzten Lebens- und Regierungs-Jahre schon darauf bedacht gewesen, den Privatgutherrn hierin mit dem glormwürdigen Beispiele voranzugehen; indem Sr. Majestät, während des Aufenthalts im Badesorte Pyrmont, auf den Vortrag des wirklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Ministers Freiherrn v. Heiniß Excellenz durch nachstehende Cabinets-Ordre die Eigenthums-Aufhebung bei den landesherrschaftlichen Eigenbehörigen im Minden-Ravensbergischen, unter gewissen Bedingungen, zu genehmigen geruhet hatten:

„Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben aus dem Bericht Ihres wirklichen Staats-Ministers Freiherrn v. Heiniß d. d. Minden den 2. August ersehen, daß die drückendsten ungewissen Abgaben, womit Ihnen Ihre Eigenbehörigen im Fürstenthume Minden und der Graffschaft Ravensberg verhaftet sind, bereits von Ihres höchstseeligen Herrn Großvaters Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät sifirt worden; die übrig gebliebenen ungewissen Gefälle nach einer zwölfsährigen Fraction jährlich 3088 Thlr. vetragen und daß solche ohne Bedrückung Ihrer Unterthanen keine Erhöhung zulassen.

„Da nun die Erhebung dieser Gelder mit dem Nachtheil verbunden ist, daß die Eigenbehörigen Güter in der bisherigen mißbräuchlichen Verfassung verbleiben müssen, und diese für das Gewerbe und den Credit des Landes von nachtheiligen Folgen ist, durch Aufhebung derselben aber das Staats-Vermögen auf eine ansehnliche Art vermehret, der Handel mit den Eigenbehörigen sicherer gestellt, die Circulation des Geldes befördert, ferner durch Bertheilung der Güter ein größerer Anbau bewirkt und so ein beträchtlicher Wohlstand für die Provinz erreicht werden kann; so sind Seine Königl. Majestät sehr geneigt, Ihre Eigenbehörigen von dieser Last und das handelnde Publikum von dem creditlosen Zustande so vieler Mitbürger zu befreien, ihre Güter zu allocificiren und ihnen solche unter gewissen, annoch festzusetzenden Bestimmungen als ihr wahres Eigenthum zu übergeben.

„Weil aber der vorhin erwähnte Ertrag nur durch die Milde, mit welcher Allerhöchst dieselben Ihre Unterthanen behandeln, so gering ist und die adelichen Gutsherren

„die nemlichen Gefälle ungleich höher benutzen; so halten
 „Allerhöchstdieselben es nach dem Vertrage Ihres wirk-
 „lichen Staats-Ministers Freiherrn v. Heynik für an-
 „gemessen und billig, daß bei der Allodification darauf
 „Rücksicht genommen und außer dem Ertrage und den
 „rechtmäßigen Emolumenten der Beamten noch ein zum
 „Besten der Provinz anzuwendender Gewinn jährlich von
 „3000. Thln. und die Ansiedelung von 350 Familien
 „erreicht werde.

„Allerhöchstdieselben genehmigen in dieser Art den
 „Vorschlag zur Allodification dieser Bauern-Güter und
 „befehlen Ihrer Krieges- und Domainen-Kammer zu
 „Minden, einen Plan zu entwerfen, wornach mit der
 „größten Vorsicht der bisherige Ertrag mit der Ver-
 „besserung auf sämtliche eigenbehörige Höfe in möglich-
 „ster Gleichheit vertheilet, die Ansiedelung von 350 Fa-
 „milien durch extraordinäre Beiträge der freigelassenen
 „Bauern bewürkt und außerdem durch schickliche Berord-
 „nungen den im Lande befindlichen 10,000 Heuerlings-
 „familien, das Etablisement durch Abbau von großen
 „Colonaten und Ankauf entbehlicher Bauergründe er-
 „leichtert werde.

„Diesen Plan hat die Krieges- und Domainen-Kammer
 „Allerhöchst hies General-Directorium zur nähern Prü-
 „fung und Bestimmung vorzulegen und wenn solche erfolgt
 „ist, jedem Eigenbehörigen zu überlassen, sich für den
 „angefetzten Preis das ungetheilte Eigenthum seines Hofes
 „zu erwerben, wie denn auch für die königlichen Eigen-
 „behörigen in der Graffschaft Tecklenburg und Lingen ein
 „gleicher Plan auszuarbeiten und hiernach überall zu
 „verfahren ist.“

Pyrmont, den 3. August 1797.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Mindensche Krieges- und Domainen-
 Kammer.

Der Krieges- und Domainen-Rath Hoffbauer, dem von
 der Kammer sofort der Auftrag geworden war, nach Vorschrift
 dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre, in ökonomischer Hinsicht,
 das Surrogat auszumitteln, welches die königlichen Eigenbehö-
 rigen für die Allodification ihrer Güter zu entrichten haben

würden, gab durch seine unterm 11. December 1798 in einem
 ausführlichen Aufsatze der Kammer überreichten Vorschläge jenem
 Geschäfte die Einleitung, daß die Probe nicht vorher bei den
 königlichen Eigenbehörigen gemacht, sondern zugleich mit diesen
 auch alle Privatguthsherrenliche eigenbehörige Stetten nach einerley
 Grundsätzen, wo dem Eigenthums-Nexus befreit werden müßten,
 indem ohne dieses System die Wohlthat, welche Sr. königlichen
 Majestät Ihren Eigenbehörigen zu bezeigen gerühet wollten,
 nie vollständig erreicht werden könne. Die Kammer theilte
 diese Hoffbauerschen Ansichten, überreichte die Vorschläge
 desselben zur Eigenthums-Aufhebung und Fixation der unge-
 wissen Eigenthums-Gefälle bei allen Eigenbehörigen ohne Unter-
 scheid, unterm 16. Februar 1797 dem Staats-Minister Freiherrn
 v. Heynik Excellenz und erwartete weitere Anweisung.

Indeß ist dieser Allodifications-Entwurf, da derselbe zugleich
 die Privatguthsherrenlichen Eigenbehörigen betraf, nie zu einer
 Discussion mit den Ständen gekommen, wiewgleich der damalige
 Ober-Kammer-Präsident, nachherige Staats-Minister, Freih. vom
 und zum Stein in seinem, unterm 31. Mai 1799 erstatteten
 Immediatberichte über einige Gegenstände der Staats-Verwaltung
 im Mindenschen Kammer-Departement, die Aufmerksamkeit
 Sr. königlichen Majestät auch auf die Aufhebung der
 Eigenbehörigkeit des Bauernstandes mit Hinsicht auf vollständige
 und billige Entschädigung des Gutsherrn und Verwandlung
 dieser Art bäuerlichen Verhältnisses in das eines Meyers oder
 Erbzinsmanns, zu lenken sich bemühet.

Fast 50 Jahre lang hatte man sich damit beschäftigt, das
 Verhältniß der Eigenbehörigkeit zu mildern; allein alle desfall-
 lige Absichten und Versuche der Revision und Verbesserung der
 Eigenthums-Ordnung vom Jahre 1741, der Verwandlung des
 Sterb- und Gewinnungsfalls in eine jährliche Rente, und endlich
 der Aufhebung des auf einem großem Theil des Grund und
 Bodens ruhenden Nexus eines getheilten Eigenthums, hatten
 sich in einem beständigen Kreise von Correspondenzen, Berichten,
 Rescripten, Entwürfen und Vorschlägen herumgedreht, ohne daß
 das eine oder andere zum Schluß gebracht worden war.

Eben so wenig ward dies wichtige Geschäft seinem erwünsch-
 ten Zwecke durch die nachherige Einleitung des Justiz-De-
 partements näher geführt, daß man im Jahre 1800 der
 Mindenschen Regierung den von derselben unterm 16. De-
 zember 1791 eingesandten Entwurf zu einer neuen, revidirten
 und verbesserten Eigenthums-Ordnung, so wie die Hoffbauer-

schen Vorschläge zur Eigenthums-Aufhebung u. vom 11. December 1798 remittirte, um von jenem bei der Ausarbeitung der Minden-Ravensbergischen Provinzial-Rechte Gebrauch zu machen.

Denn die nachherigen politischen Ereignisse und namentlich die verhängnißvollen Jahre 1806/7, in welchen Minden-Ravensberg von Preußen getrennt wurden, unterbrachen eine Zeitlang jedes friedliche Wirken weiser Regierungen und somit auch die Vollenbung jenes provinzialrechtlichen Entwurfs.

Minden, im September 1841.

Franz von Vincke. Heinrich Haarlamb.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Eigenthums-Recht und Ordnung in der Grafschaft Ravensberg vom 8. November 1669	I
Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordn. vom 26. Novbr. 1741	23
Entwurf einer neuen, revidirten und verbesserten Eigenthums-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, v. J. 1791	52
Auszug der streitig gebliebenen Fragen zwischen den Landes-Collegien und Landständen, imgleichen die von den letzteren gegen den umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung gemachten Erinnerungen, 1791. Febr. 26, Mai 10 u. 11	198
Schreiben der Kammer an die Regierung, in welchem jene ihre Meinung über den, von dieser umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung mittheilt, vom 23. October 1791	210
Sentiments und Beschlüsse der Regierung über die von der Kammer und den Landständen gegen den umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung noch gemachten Erinnerungen, vom 8., 15., 18. und 22. November 1791	213
Bericht der Regierung, mittelst welchem dieselbe dem Königl. hohen Justiz-Departement zu Berlin den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung zur Allerhöchsten Bestätigung und Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte überreicht, vom 16. December 1791	228
Bericht der Kammer, mittelst welchem dieselbe dem Königl. hohen General-Directorium zu Berlin eine Abschrift des Entwurfs zur neuen Eigenthums-Ordnung nebst Anlagen zur Allerhöchsten Prüfung überreicht, vom 21. Decbr. 1791	239
Rescripte aus dem Königl. hohen Justiz-Departement an die Regierung und der letztern Bericht, betr. das forum competens in Ansehung der Entscheidung aller Streitigkeiten der Gutsherren mit den Eigenbehörigen über Freibriefe und Weinkäufe; imgleichen die von den Ständen beantragte Anticipation der Entscheidung des Entwurfs der revidirten Eigenthums-Ordnung, rücksichtlich jener ungewissen Gefälle, vom 26. August, 13. und 23. Septbr. 1793	242